

Anlage 3:

**Anfrage der Bürgerinitiative an die Regierung von Schwaben
und deren Antwort**

Anmerkung: Die Texte wurden redaktionell verändert und Namen entfernt.

Anfrage der Bürgerinitiative per Mail an die Regierung von Schwaben am 22.12.2015:

An die Regierung von Schwaben,
86145 Augsburg
Geschäftszeichen 23-4306-3/23/1

Sehr geehrte Frau -----,

mit Entsetzen haben wir festgestellt, dass wir uns für Ihre sehr ausführliche Beantwortung am 11. August 2015, zu unserer Beschwerde über das Landratsamt Lindau mit dem anhängenden Straßenbauamt Kempten vom 19.06.2015, noch nicht bedankt haben. Dies holen wir hiermit nach.

Aus dem Ergebnis Ihrer Prüfung als Rechtsaufsichtsbehörde ergibt sich aber eine weitere Frage, um deren Beantwortung wir Sie bitten.

- Sie schreiben: Die beiden Landkreise sind Träger der Straßenbaulast der Brücke auf ihrer Gemarkung jeweils bis zur Mitte der Oberen Argen. Als solches obliegt es dem jeweiligen Landkreis die Brücke zu unterhalten. Für den Landkreis Lindau (B) bedeutet dies nach Art. 41 Satz 1 Nr. 2 in Verbindung mit Art. 9 Abs. 1 (insbesondere Satz 2) BayStrWG dass er im Rahmen seiner Leistungsfähigkeit die Brücke in einem dem gewöhnlichen Verkehrsbedürfnis und den Erfordernissen der **öffentlichen Sicherheit und Ordnung** genügenden Zustand (aus) zu bauen und **zu unterhalten hat**.

Weiter unten in Ihrem Schreiben heißt es: Der Landkreis Ravensburg führt auch die entsprechenden Bauwerksprüfungen gemäß DIN 1076 durch

Folgende Ergebnisse der Hauptprüfungen sind uns bekannt:

- 05.05.1983 ==> **Instandsetzung erforderlich!**
- 06.09.1990 ==> **Instandsetzung unbedingt erforderlich**
- 30.07.1997 ==> **Verkehrssicherheit bedingt**
- 06.08.2003 ==> Schadensbeseitigung mittelfristig
- xx.05.2009 ==> Schadensbeseitigung kurzfristig

Da wir aber seit 1983 von keinen Instandsetzungsarbeiten (wir sagen Sanierung dazu) wissen, hier unsere Frage: **Gibt es im Amtsdeutsch (Behördensprache) einen Ausdruck für die Nichtausführung von geforderten Instandsetzungsarbeiten.** Bzw. gibt es eine Begründung für die Nichtdurchführung.

Wir sagen (auf das Leben übertragen) dazu: Es ist eine wiederholte unterlassene Hilfeleistung und dadurch billigende Inkaufnahme des Ablebens.

Gerne können Sie sich zur Beantwortung mit dem Regierungspräsidium Tübingen absprechen.

Auf Antwort wartend,
verbleiben wir,
mit freundlichen Grüßen

Anlage 3:
**Anfrage der Bürgerinitiative an die Regierung von Schwaben
und deren Antwort**

Antwort der Regierung von Schwaben per Mail an die Bürgerinitiative am 02.02.2016:

Sehr geehrter Herr -----,

bezugnehmend auf Ihre Email vom 22.12.2015 teilen wir Ihnen zu der Frage warum bisher Instandsetzungsarbeiten an der Brücke über die Argen nicht stattgefunden haben folgendes mit:

Zunächst verweisen wir auf unser Schreiben vom 11.08.2015, aus dem sich ergibt, dass die Entscheidungen der Landkreise für einen Brückenneubau nicht zu beanstanden sind. Die Landkreise haben inzwischen beide beschlossen ein Planfeststellungsverfahren zu beantragen bzw. einzuleiten, um Baurecht für einen Ersatzneubau zu erhalten. Erste Abstimmungsgespräche der zuständigen Planfeststellungsbehörden in Bayern und Baden - Württemberg haben bereits stattgefunden.

In der Zeit bis zum Neubau sind die beiden Landkreise wie im o.g. Schreiben ausgeführt für die Brücke unterhaltspflichtig. Dies bedeutet allerdings keine Sanierungsverpflichtung. Da eine solche Sanierung bei dem gleichzeitig geplanten Neubau die Leistungsfähigkeit der Baulastträger überschreiten würde, reicht es aus, auf einen nicht verkehrssicheren Zustand von Straßen durch Warnschilder hinzu weisen(Art 9 Abs. 1 Satz 2 BayStrWG). Im konkreten Fall wird durch die Tonnagebegrenzung eine gefährliche Nutzung sogar verboten.

Die Straßenbaulastträger lassen zwischenzeitlich jährlich wiederkehrend Brückenprüfungen vornehmen, um bei möglichen weiteren Verschlechterungen zeitnah die notwendigen Maßnahmen wie z. B. eine weitergehende Tonnagebeschränkung oder im sogar eine Komplett Sperrung anordnen zu können.

Laut Aussage des Staatlichen Bauamtes Kempten stellt die Brücke in Ihrem derzeitigen Zustand keine Gefährdung bei der Benutzung von Fahrzeugen mit einem zulässigen Gesamtgewicht von max. 7,5 t dar. Hinweise für eine häufige Nichtbeachtung der Beschränkung liegen laut Aussage der zuständigen Polizeiinspektion Lindenberg nicht vor. Die von den Straßenbaulastträgern vorgenommenen Maßnahmen entsprechen den Anforderungen des Art 9 Abs. 1 Sätze 2 und 3 BayStrWG.

Warum in den frühen 1980ziger Jahren keine Instandhaltung betrieben wurde, konnte nicht mehr recherchiert werden. Nach heutiger Sicht der Dinge ist wohl davon auszugehen, dass bereits im Jahre 1983 die Brücke den damals geltenden Regeln und Richtlinien sowie dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis nicht mehr entsprochen hat, und die Verantwortlichen deshalb bereits zu diesem Zeitpunkt einen Neubau favorisiert haben.

Mit freundlichen Grüßen

Planfeststellung, Straßenrecht
Regierung von Schwaben
Obstmarkt 12
86152 Augsburg